

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

33. Jahrgang

Magdeburg, den 27. Februar 2023

Nummer 7

### INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<b>I.</b>		<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten</b>	
<b>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</b>		<b>H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt</b>	
Bek. 8. 2. 2023, Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes (MSA-Entschädigungssatzung) .....	54	RdErl. 13. 2. 2023, Vollzug der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung .....	63
		(neu: 7536)	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales</b>	
Beschl. 31. 1. 2023, Beschluss der Landesregierung zur Änderung des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche .....	55	<b>III.</b>	
		<b>Rechtsprechung</b>	
Bek. 14. 2. 2023, Ungültigkeit von Dienstaussweisen	55	BVerfG .....	67
<b>C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz</b>		<b>VII.</b>	
<b>D. Ministerium der Finanzen</b>		<b>Neuerscheinungen</b> .....	68
Bek. 20. 1. 2023, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – .....	55	<b>IX.</b>	
<b>E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Berichtigungen</b>	
<b>F. Ministerium für Bildung</b>		Bek. 13. 2. 2023, Organisation der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt; Dritte Änderung; Berichtigung .....	68
		(zu: 2051)	

I.

**A. Staatskanzlei und Ministerium  
für Kultur**

**Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder  
der Versammlung und des Vorstandes  
(MSA-Entschädigungssatzung)**

**Bek. der StK vom 8. Februar 2023 – 44-58101/4**

**Bezug:**

Bek. der StK vom 4. September 2009 (MBI. LSA S. 683)

In der **Anlage** wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 41), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. November 2022 (MBI. LSA S. 530), die gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 7. Dezember 2022 beschlossene und gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur am 3. Februar 2023 genehmigte MSA-Entschädigungssatzung bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird gegenstandslos.

**Anlage**

**Satzung  
der Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
über die Aufwandsentschädigung  
der Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes  
(MSA-Entschädigungssatzung)**

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2013 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.2.2020 (GVBl. LSA S. 25, 41), hat die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 7.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung umfasst:

- monatliche Pauschalentschädigung (§ 2),
- Sitzungsgeld (§ 3),
- Fahrtkostenerstattung (§ 4),
- Reisekostenvergütung bei Fortbildungsveranstaltungen (§ 5).

(2) Mit den Zahlungen der Aufwandsentschädigung sind alle übrigen Aufwendungen der Mitglieder der Versammlung abgegolten.

**§ 2**

**Monatliche Pauschalentschädigung**

(1) Der Vorsitzende der Versammlung erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 740 Euro.

(2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzenden der drei Fachausschüsse erhalten jeweils eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 550 Euro.

(3) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse der Versammlung erhalten jeweils eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 460 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Versammlung erhalten jeweils eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 370 Euro.

(5) Beginnt oder endet die Amtszeit der Versammlung oder eines einzelnen Mitgliedes im Laufe eines Monats, ist die monatliche Pauschalentschädigung für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.

**§ 3**

**Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Versammlung erhalten im Falle ihrer jeweiligen Teilnahme an Sitzungen der Versammlung, des Vorstandes oder der Gremienvorsitzendenkonferenz ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro pro Sitzungstag, soweit sie dem die Sitzung durchführenden Organ angehören.

(2) Bei Sitzungen eines Fachausschusses der Versammlung erhalten dessen Mitglieder sowie die weiteren zur Teilnahme an der Sitzung eingeladenen Mitglieder der Versammlung im Falle ihrer jeweiligen Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro pro Sitzungstag.

(3) Für die Leitung einer Sitzung wird statt des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 oder Absatz 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 190 Euro gezahlt.

(4) Finden mehrere Sitzungen am selben Tage statt, wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.

(5) Soweit Mitgliedern der Versammlung ein Verdienstausschlag entsteht, wird zu dessen pauschalen Abgeltung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gezahlt.

(6) Das Sitzungsgeld wird in den Fällen der Absätze 1 oder 2 gewährt, wenn die Sitzungsteilnahme durch die Anwesenheitsliste oder die Sitzungsniederschrift der betreffenden

Sitzung der Versammlung, des Vorstandes oder desjenigen Fachausschusses der Versammlung, dem das teilnehmende Mitglied angehört, nachgewiesen ist. Teilnehmer an Sitzungen von Fachausschüssen der Versammlung, die diesem Fachausschuss nicht angehören, haben als weiteren Nachweis die Einladung zur Sitzungsteilnahme vorzulegen.

#### **§ 4 Fahrtkostenerstattung**

Die Fahrtkostenerstattung der nach § 3 sitzungsgeldberechtigten Mitglieder erfolgt in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 sowie § 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG vom 26.5.2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.6.2021 (BGBl. I S. 2250), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Fortbildungsveranstaltungen**

Die Reisekosten, die aufgrund einer vom Vorstand genehmigten Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung entstanden sind, sind in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 BRKG in Verbindung mit den §§ 6 bis 10 BRKG erstattungsfähig. Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.3.2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die MSA-Entschädigungssatzung vom 12.8.2009 (Anlage zur Bek. der StK vom 28.9.2009, MBI. LSA S. 683) außer Kraft.

### **B. Ministerium für Inneres und Sport**

1103

**Beschluss der Landesregierung  
zur Änderung des Beschlusses der Landesregierung  
über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-  
Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche**

1. Abschnitt II des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021

(MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. November 2022 (MBI. LSA S. 530), wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Aufgabenbezeichnung „Landesmarketing (Koordination und Grundsatz),“ wird durch die Aufgabenbezeichnung „Landesmarketing,“ ersetzt.
- bb) Die Aufgabenbezeichnung „Leitung des Landesportals einschließlich Koordination der E-Government-Angebote der Landesverwaltung für die Öffentlichkeit,“ wird gestrichen.
- cc) Nach der Aufgabenbezeichnung „Museen,“ wird die Aufgabenbezeichnung „Online-Kommunikation (redaktionelle Koordination, ressortübergreifende Abstimmung einschließlich Gestaltungsrichtlinien und Corporate Design zu Landesportal und den Social Media),“ eingefügt.

b) In Nummer 9 wird nach der Aufgabenbezeichnung „Vermessungs- und Katasterwesen,“ die Aufgabenbezeichnung „Vollständiger technischer Betrieb des Landesportals; Koordination der E-Government-Angebote der Landesverwaltung für die Öffentlichkeit,“ eingefügt.

2. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 31. Januar 2023.

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

#### **Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

**Bek. des MI vom 14. Februar 2023 – 11-02250-  
8/4/8767/2023**

Der Dienstaussweis mit der laufenden Nummer 1252, ausgegeben vom Landesverwaltungsamt am 21. März 2019, ist ungültig.

#### **D. Ministerium der Finanzen**

**Satzung der Norddeutschen Landesbank  
– Girozentrale –**

**Bek. des MF vom 20. Januar 2023 – 32-28000-1**

**Bezug:**

Bek. des MF vom 6. April 2022 (MBI. LSA S. 157)